

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg),
Sven-Christian Kindler, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6750 –**

Personelle Situation im Bereich Naturschutz im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Umsetzung der neuen energiepolitischen Weichenstellungen der Bundesregierung muss unabdingbar sichergestellt werden, dass die Neuausrichtung der Energieerzeugung und Energieversorgung auf erneuerbare Energien naturverträglich erfolgt.

Hierzu müssen auch die entsprechenden fachlich-personellen Voraussetzungen im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen nachgeordneten Behörden geschaffen werden, die sowohl mit konzeptionellen Aufgaben betraut sind als auch mit der Prüfung konkreter Planungen und Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst der Aufgabe, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst naturverträglich zu gestalten, die öffentliche Akzeptanz für die Energiewende zu fördern und die Anliegen des Klima- und Naturschutzes zu harmonisieren einen hohen Stellenwert zu. Dementsprechend müssen zur Erfüllung dieser Aufgabe fachlich-personelle Voraussetzungen im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und im Bundesamt für Naturschutz (BfN) gegeben sein. Im Rahmen der Fortentwicklung der Aufbauorganisation sowie durch personalwirtschaftliche Maßnahmen wurden notwendige Vorkehrungen bereits getroffen. Das BMU hat im Dezember 2010 in der Naturschutzabteilung die Kompetenzen für die Querschnittsthematik „Naturschutz und Energie“ in einem Referat gebündelt, das die Belange des Naturschutzes bei der Weiterentwicklung von Rechtsnormen im Bereich der erneuerbaren Energien sowie bei allen sonstigen Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien einbringt.

Aufgrund der bereits seit 1992 jährlich auf der Grundlage bundesgesetzlicher Regelung erbrachten Stellenkürzungen und eines gleichzeitig wachsenden Aufgabenbestandes sind die personellen Ressourcen sowohl im BMU als auch im BfN äußerst knapp. Die Funktionsfähigkeit des Bundesministeriums ist dennoch in allen Aufgabenbereichen zu gewährleisten. Mit Blick auf die anspruchsvolle und dynamische Aufgabenentwicklung auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie der Reaktorsicherheit wäre die isolierte Betrachtung eines Fachbereiches nicht sachgerecht. Das BMU berücksichtigt bei seiner Organisations- und Personalentwicklungsplanung im Rahmen des durch die Haushaltslage vorgegebenen Rahmens alle Aufgabenbereiche des Hauses. Entsprechendes gilt für das BfN.

1. Inwieweit wird die Personaleinsparvorgabe nach § 20 des Haushaltsgesetzes 2011 in der Abteilung Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit umgesetzt, und welche Vorgaben gelten für 2012 bezüglich der Stelleneinsparungen für diese Abteilung?

Nach § 20 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2011 sind bei der Bundesverwaltung im Haushaltsjahr 2011 ausgebrachte (Plan-)Stellen in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 1,5 Prozent dieser (Plan-)Stellen kegelgerecht eingespart würden. Hierzu kommt ein Anteil von ca. 0,2 Prozentpunkten auf Grund der Erhöhung der Wochenarbeitszeit der Beamten auf 41 Stunden.

Im Haushaltsjahr 2011 sind auf dieser Basis insgesamt zwölf (Plan-)Stellen einzusparen. Im Haushaltsjahr 2011 entfällt im Rahmen der Stellenkürzung auf die Abteilung N „Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung“ eine (Plan-)Stelle der Laufbahn des höheren Dienstes.

Planungen für die Umsetzung einer Stellenkürzung im Jahr 2012 können erst dann aufgestellt werden, wenn das parlamentarische Beratungsverfahren für den Haushalt 2012 abgeschlossen ist.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass diese Abteilung in Hinblick auf den zügigen und naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien von Stelleneinsparungen ausgenommen werden muss?

Die Vorgaben der Haushaltsgesetze seit 1992 zur pauschalen Stelleneinsparung in der Bundesverwaltung bezogen bzw. beziehen sich nicht auf einzelne Behörden bzw. Organisationseinheiten. Sie enthalten keine Ausnahmen zugunsten einzelner Bundesbehörden – ausgenommen Sicherheitsbehörden – bzw. Teile von Behörden. Auch der Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2012 sieht keine weitergehenden Ausnahmen bzw. auf Organisationseinheiten bezogene Differenzierung vor. Zu der Erbringung der Stelleneinsparung im BMU und die weiter zu beachtenden Randbedingungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung Bezug genommen.

3. a) Plant die Bundesregierung die Ausbringung zusätzlicher Stellen in dieser Abteilung?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, ab wann, und in welchem Umfang?

Nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2012 sind für die Abteilung „Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung“ des BMU drei neue Planstellen vorgesehen.

4. Werden ggf. durch diese Abteilung externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen, und wenn ja,
 - a) welche,
 - b) in welchem Umfang,
 - c) in welchem Zeitraum?

Die Abteilung „Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung“ des BMU nimmt keine externen Beratungsleistungen in Anspruch.

5. Inwieweit wird die Personaleinsparvorgabe nach § 20 des Haushaltsgesetzes 2011 im Bundesamt für Naturschutz umgesetzt, und welche Vorgaben gelten für 2012 bezüglich der Stelleneinsparungen für dieses Bundesamt?

Nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzes 2011 wird das Bundesamt für Naturschutz eine Einsparung von 3,6 Stellen erbringen. Die Vorgaben des Regierungsentwurfs des Haushaltsgesetzes 2012 entsprechen den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2011.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass dieses Bundesamt in Hinblick auf den zügigen und naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien von Stelleneinsparungen ausgenommen werden muss?

Die Bestimmungen der Haushaltsgesetze seit 1992 zur Stelleneinsparung in der Bundesverwaltung bezogen bzw. beziehen sich nicht auf einzelne Behörden. Sie enthalten keine Ausnahmen zugunsten einzelner Bundesbehörden – ausgenommen Sicherheitsbehörden. Auch der Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2012 sieht keine weitergehenden Ausnahmen vor. Dies gilt auch für das Bundesamt für Naturschutz.

7. a) Plant die Bundesregierung die Ausbringung zusätzlicher Stellen für das Bundesamt für Naturschutz?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, ab wann, und in welchem Umfang?

Nach dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2012 sind für das Bundesamt für Naturschutz elf zusätzliche Planstellen vorgesehen, davon sieben für den Bereich Meeresnaturschutz und naturverträglichen Ausbau der Offshore-Windkraft.

8. Werden ggf. durch dieses Bundesamt externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen, und wenn ja,
- a) welche,
 - b) in welchem Umfang,
 - c) in welchem Zeitraum?

Das Bundesamt für Naturschutz nimmt keine externen Beratungsleistungen in Anspruch.

9. Welche Aufgaben fallen in die Zuständigkeit der Außenstelle Vilm des Bundesamtes für Naturschutz, und welche Aufgaben sind insbesondere in den letzten Jahren hinzugekommen?

Die Fachaufgaben der Außenstelle Vilm ergeben sich aus dem beigelegten Auszug des Geschäftsverteilungsplans.

Von diesen Aufgaben sind in den letzten Jahren hinzugekommen:

- Auswahl und Verwaltung der Meeresschutzgebiete gemäß den im Jahre 2002 auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ausgedehnten Vorschriften zu Erhaltung und Schutz des Netzes Natura 2000,
- Durchführung der Vorschriften des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Hinblick auf marine Biodiversitätsschäden in der AWZ im Jahre 2007 – vgl. § 21a Absatz 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) a. F.,
- Ausweitung des Anwendungsbereichs sämtlicher naturschutzrechtlicher Instrumente – mit Ausnahme der Landschaftsplanung – auf die AWZ durch das am 1. März 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 56 Absatz 1 BNatSchG).

Hierdurch ergaben sich insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben für das Bundesamt:

- Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes und besonderen Artenschutzes (§ 30 Absatz 3, § 45 Absatz 7 und § 67 BNatSchG),
- Beobachtung von Natur und Landschaft (§ 6 BNatSchG),
- Führung eines Registers der geschützten Biotope (§ 30 Absatz 7 BNatSchG) und eines Kompensationsverzeichnisses für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 17 Absatz 6 BNatSchG),
- Überwachung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften einschließlich der Gefahrenabwehr (§ 3 Absatz 2 BNatSchG),
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 70 Nr. 1 Buchstabe e BNatSchG). Zudem sieht § 58 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG ein Benahmensverbot mit dem Bundesamt für Naturschutz in allen Zulassungsverfahren anderer Behörden bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Bereich der AWZ vor.

Weitere Aufgaben des Bundesamtes ergeben sich aus der Umsetzung der Meeresschutzstrategie-Rahmenrichtlinie (RL 2008/56/EG).

10. Ist die Außenstelle Vilm des Bundesamtes für Naturschutz personell so ausgestaltet, dass es die ihm zufallenden Aufgaben im Bereich der Umsetzung der EU-Meeresschutzrichtlinie und der naturschutzfachlichen Prüfung von Offshore-Windenergieanlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone in angemessenem Zeitraum vornehmen kann?

Das Bundesamt für Naturschutz erledigt die ihm zufallenden Aufgaben im Bereich der Umsetzung der EU-Meeresschutzrichtlinie und der naturschutzfachlichen Prüfung von Offshore-Windkraftanlagen in der AWZ in angemessenem Zeitraum. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

11. a) Wie viele der für die Errichtung in der ausschließlichen Wirtschaftszone bereits genehmigten Offshore-Windenergieparks sind nach heute geltendem Natur- und Artenschutzrecht geprüft?

Alle derzeit vorliegenden Genehmigungen erfolgten vor der letzten Novelle des BNatSchG.

- b) Wenn es geplante Parks gibt, deren Genehmigung heutigen rechtlichen Standards nicht genügt, werden die fehlenden Prüfungen nachgeholt, und wenn nein, warum nicht?

Die Überprüfung, ob die bereits genehmigten Vorhaben den aktuellen rechtlichen Anforderungen gemäß der Novelle des BNatSchG entsprechen, wird derzeit anlassbezogen durchgeführt.

12. Ist es zutreffend, dass Erprobungen stattfinden, Aquakulturen an Offshore-Windenergieanlagen zu realisieren, und wenn ja,
 - a) wo finden diese statt,
 - b) wer ist Träger solcher Vorhaben,
 - c) unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diese Erprobungen, und wenn ja, warum, und in welcher Form?

Der Bundesregierung sind keine Erprobungen von Aquakulturen an Offshore-Windkraftanlagen bekannt.

Im Rahmen des vom BMU geförderten Forschungsvorhabens „Multiple Nutzung und Co-Management von Offshore-Strukturen: Marine Aquakultur und Offshore Windparks“ wird eine technische und wirtschaftliche Machbarkeitsstudie für die mögliche Realisierung von Aquakulturen als Ko-Nutzungskonzept für Offshore-Windparks durchgeführt. Die Arbeiten sind auf landgestützte Untersuchungen beschränkt.

In dem Vorhaben werden folgende Arbeitsziele verfolgt:

- I) Entwicklung eines Designs für eine Aquakulturanlage, die für die Anbringung an Offshore-Windenergieanlagen geeignet ist,
- II) Entwicklung eines Managementkonzepts,
- III) Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,
- IV) Auswahl geeigneter Zucht-Organismen.

Auszug aus dem

Geschäftsverteilungsplan

für das

Bundesamt für Naturschutz

Abteilung II 5

Insel Vilm

Fachgebiet II 5.1

Biologische Vielfalt / CBD

Aufgaben:

1. Allgemeine und grundsätzliche Fragen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Konventionen, Programmen und Organisationen
2. Fachwissenschaftliche Beratung des BMU bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt
3. Erarbeitung von Konzepten und Handlungsempfehlungen zum Schutz und zur Nutzung der biologischen Vielfalt sowie des „gerechten Vorteilsausgleichs“
4. Analyse und Weiterentwicklung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt durch Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Biodiversitätsexperten
5. Analyse ethischer, historischer und philosophischer Grundlagen des ganzheitlichen Ansatzes der Biodiversitätskonvention
6. SBSTTA – Focal Point der CBD
7. Fachwissenschaftliche Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Forschungsförderern, sowie im Rahmen von IPBES und EPBRS
8. Erarbeitung von Konzepten und Handlungsempfehlungen sowie Koordinierung des Themenfeldes „Biologische Vielfalt und Klimawandel“

KoBiK

Kompetenzzentrum Biodiversität und Klimawandel

Aufgaben:

1. Entwicklung von Strategien, Konzepten, Instrumenten und Handlungsempfehlungen im Aufgabenfeld Biodiversität und Klimawandel
2. Erarbeitung von Vorschlägen für Handlungsschwerpunkte des BfN im Themenfeld auf der Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen im gesellschaftspolitischen wie auch wissenschaftlichen Bereich
3. Entwicklung von BfN-Positionen und Stellungnahmen zu naturschutzrelevanten Fragen im Themenkomplex Biodiversität und Klimawandel; insbesondere zu den Themen
 - Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur und den Naturhaushalt
 - Anpassung des Naturschutzes an den Klimawandel
 - Beitrag des Naturschutzes zur Abschwächung des Klimawandels
 - Beitrag des Naturschutzes zu Anpassungsstrategien an den Klimawandel
4. Strategieentwicklung zur Minderung von Konflikten und zur Ausnutzung von Synergien zwischen den Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen anderer Sektoren und dem Naturschutz
5. Identifikation und Harmonisierung von Forschungsthemen aus Bundessicht bzw. vor dem Hintergrund internationaler Bestimmungen sowie Entwicklung von Vorschlägen für Forschungsschwerpunkte im Bereich Biodiversität und Klimawandel
6. Beurteilung und Abstimmung von Forschungsvorhaben im Bereich Biodiversität und Klimawandel
7. Querschnittsorientiertes Wissensmanagement (Sammlung, Auswertung und Bereitstellung) für den Themenkomplex Biodiversität und Klimawandel
8. Koordinationsplattform über die Aktivitäten des BfN im Bereich Biodiversität und Klimawandel durch eine Zusammenführung der fachlichen Kompetenzen des BfN
9. Darstellung der BfN-Positionen im Themenbereich nach Innen und Außen u. a. durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Biodiversität und Klimawandel

Fachgebiet II 5.2

Meeres- und Küstennaturschutz

Aufgaben:

1. Allgemeine und grundsätzliche Fragen des nationalen und internationalen Meeres- und Küstennaturschutzes; insbesondere Erarbeitung und Weiterentwicklung von nationalen und internationalen Konzepten, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen (u.a. Netzwerke von Meeresschutzgebieten, mariner Biotop- und Artenschutz, Auswirkungen und Management von Nutzungen)
2. Mitwirkung bei internationalen Übereinkommen sowie Analyse, Weiterentwicklung und Umsetzung naturschutzrelevanter Inhalte im Rahmen von Meeresschutzabkommen und internationalen Kooperationen (u. a. Helsinki-Konvention, Trilaterale Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeeres, Internationale Nordseeschutzkonferenz, Oslo-Paris-Konvention, Antarktis-Übereinkommen, ACOBANS, IWC, UNCLOS; CBD) sowie EU-Gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen
3. Bestandsanalyse, Gefährdungsabschätzung und –ursachenermittlung für Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten im Meeres- und Küstenbereich von Nord- und Ostsee (u. a. Fortschreibung „Rote Listen“ für OSPAR, HELCOM, Beobachtung von Natur und Landschaft in der AWZ nach § 6 Abs. 5 BNatSchG – marines Monitoring), Registrierung gesetzlich geschützter Biotope in der AWZ nach § 30 Abs. 7 BNatSchG, Beiträge zu den Berichtspflichten im Rahmen von FFH- und VRL, MSRL und regionalen Meeresschutzkonventionen
4. Vorbeugende Schutzmaßnahmen und Artenhilfsprogramme nach § 38 Abs. 2 BNatSchG, Beobachtung potenziell invasiver mariner Arten sowie Maßnahmen gegen invasive Arten in der AWZ (§ 40 Abs. 1 bis 3 BNatSchG)
5. Erarbeitung der naturschutzfachlichen Grundlagen und Unterstützung der nationalen und europäischen Umsetzung der MSRL in der Nord- und Ostsee insbesondere im Bereich der AWZ
6. Fachliche Bewertung von Nutzungen und Eingriffen in Natur und Landschaft der Meere und Küsten (u. a. Windkraftnutzung, marine Sand- und Kiesgewinnung, Kabel, Öl-/Gaspipelines, Fischerei, Marikultur, Schifffahrt, Energiegewinnung, Öl-/Gasförderung, Tourismus) einschließlich der fachlichen Bewertung im Rahmen des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes sowie von Schäden nach UschadG sowie fachliche Beratung zur Einfuhr und der Ausbringung von marinen Arten
7. Wahrnehmung der Fachaufgaben des BfN zum Arten- und Gebietsschutz in der AWZ (u. a. im Rahmen des § 57) insbesondere Mitwirkung bei der Erstellung der Schutzgebietsverordnungen, Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Überwachung der Einhaltung der Schutzgebietsverordnungen und Schutzpläne.

Fachgebiet II 5.3

Internationale Naturschutzakademie

Aufgaben:

1. Tagungen, Konferenzen
 - Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Eigenveranstaltungen der INA (inkl. Kooperationsveranstaltungen)
 - Koordination, Organisation, fachliche Beratung, Begleitung und Auswertung von weiteren Veranstaltungen des BMU-Geschäftsbereichs sowie von Fremdveranstaltungen
 - Analyse und Weiterentwicklung des Akademiekonzeptes und eines Regional Centers for Capacity Building im Rahmen der CBD sowie Entwicklung von Konzepten und Aktivitäten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem MoU an Capacity Building for the CBD
 - Moderation von Veranstaltungen
 - Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, Publikationen, Internet, Jahresprogramm, Tag der offenen Tür, Ausstellungen) mit Bezug zu Tagungen sowie Führungen
 - Tagungsstatistik / Haushaltsstatistik
2. Service
 - Teilnehmer- und Gästeempfang (check in) sowie Telefonvermittlung für die gesamte Außenstelle
 - Nachtpförtnerdienst bei Veranstaltungen (Kontrolle Liegenschaft)
 - Gäste- und Tagungshausverwaltung (Einrichtung, Gestaltung, Pflege), Raumpflege der gesamten Liegenschaft
 - Entwicklung der Akademie zu einem ökologischen Modellbetrieb
 - Kantinenbetrieb
3. Haushalt
 - Haushaltsplanung und Bewirtschaftung von Kap. 1606/545 01, 1606/427 09 (Teilansatz)
 - Preiskalkulationen im Tagungsbetrieb (Unterkunft, Verpflegung, Exkursionen)
 - Belegerfassung via MACH für sämtliche Zahlungsvorgänge der Außenstelle
 - Rechnungslegung für verschied. Leistungen, Betreuung des Kartenzahlungssystems (inkl. Onlinebuchungen), Ermittlung und Ver-/Umbuchung der Einnahmen, Mahnwesen
 - Berechnung, Erfassung und Abführung der Umsatzsteuer
 - Berechnung und Auszahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen auf Vilm aus Kap. 1602/54411, sofern Barauszahlungen unumgänglich
 - Buchungen und Umbuchungen bei Tagungen, die aus Teilnehmerbeiträgen finanziert werden
 - Mitwirkung bei der Haushaltsaufstellung von Kap. 1606/54501, 12502, 12401, 42709 (Teilansatz), 51401
 - Beschaffung für die Bereiche Küche, Service, Rezeption sowie für die Gästehäuser und von Tagungstechnik
4. Organisation

